

1476.

**Ordnung**  
der Diplom-Prüfung  
für Studierende  
des Studiengangs Sozialwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau,  
Abteilung Landau

Vom 17. Januar 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3, des § 16 Abs. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 5: Erziehungswissenschaften

am 20. Oktober 1999, der Fachbereichsrat des Fachbereiches 6: Philologie am 8. Dezember 1999 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches 7: Naturwissenschaften am 10. November 1999 die folgende Ordnung für die Diplom-Prüfung für Studierende des Studiengangs Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 12. Januar 2001, Az.: 15323 Tgb.Nr. 136/00, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungsfristen
- § 4 Fachbereichsübergreifender Ausschuss und Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Fachprüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Studienbegleitende Leistungsüberprüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 15 Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen, Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- II. Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis
- III. Diplomprüfung
- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen
- § 25 Bildung der Fachnote und der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und Diplommurkunde
- IV. Schlussbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

#### § 29 Widerspruchsmöglichkeiten

#### § 30 In-Kraft-Treten

#### Anlage 1: Diplom-Vorprüfung

#### Anlage 2: Diplomprüfung

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Diplomgrad

Die bestandene Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Sozialwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“ (Dipl.-Sozialwiss.) verliehen.

##### § 2

##### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von 144 SWS, die sich gleichmäßig auf das Grund- und Hauptstudium verteilen, sowie freiwillige Wahlveranstaltungen im Gesamtumfang von 16 SWS.

##### § 3

##### Aufbau der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus einer Fachprüfung und der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung von je 30 Minuten, die innerhalb einer Frist von acht Wochen abzulegen sind. Auf Antrag des Prüflings können zwei mündliche Fachprüfungen zu einer fächerübergreifenden Fachprüfung von einer Stunde zusammengefasst werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den betroffenen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.
- (3) Die Fachprüfung der Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens einen Monat nach Bestehen der Fachprüfung auszugeben.
- (4) Zwischen den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen mindestens sechs Kalendertage liegen.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

##### § 4

##### Fachbereichsübergreifender Ausschuss und Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche, aus denen die sozialwissenschaftlichen Kerndisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft kommen, bilden nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 UG einen fachbereichsübergreifenden Ausschuss „Sozialwissenschaftlicher Studiengang“.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen

nen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss wird aus den Mitgliedern des fachbereichsübergreifenden Ausschusses gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(3) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem fachbereichsübergreifenden Ausschuss bestellt. Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder sind Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit, je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 24 Abs. 4 Universitätsgesetz.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet einmal jährlich dem fachbereichsübergreifenden Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann jedoch andere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Das vorsitzende Mitglied ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet.

(7) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

##### § 5

##### Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten, Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden, die eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Univer-

sitätsgesetz) kann der fachbereichsübergreifende Ausschuss „Sozialwissenschaftlicher Studiengang“ für eine begrenzte Zeit die Prüfungsberechtigung verleihen. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, oder in einem vergleichbaren Fach abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Bei deren Bestellung und bei der Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungen können Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### § 6

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife, eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder eine fachbezogene Studienberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 18 und § 22),
3. mindestens seit zwei Semestern im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist und
4. die in Anlage 1 bzw. Anlage 2 bestimmten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss in angemessener Frist über die Zulassung. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind oder
2. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

3. er wegen Fehlversuchen an anderen Hochschulen keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erforderlich sind oder wenn

4. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### § 7

##### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Fachprüfungen (§ 8),
- die Diplomarbeit (§ 9).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

#### § 8

##### Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Fachprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung betragen jeweils 30 Minuten, die Fachprüfung der Diplomprüfung beträgt 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen mitzuteilen.

(5) Studierende des eigenen Faches werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

#### § 9

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein aktuelles Thema der Sozialwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Diplomarbeit muss einer der Kerndisziplinen angehören.

(3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Ab-

legung der Fachprüfung der Diplomprüfung ausgegeben werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren fristgemäß bei der Bearbeitungsstelle für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern selbstständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss eine bzw. ein an den Kerndisziplinen beteiligte Professorin bzw. beteiligter Professor sein. Als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer kann jede nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz) bestellt werden. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein Gutachten. Wird eine Diplomarbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Arbeit von einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zu begutachten. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Diplomarbeit § 11 Abs. 3 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 10

##### Studienbegleitende Leistungsüberprüfungen

(1) In den studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein in diesem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen bestehen in der Erbringung von Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen der inhaltlich verwandten oder aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen werden durch zusammengefasste Leistungsnachweise nachgewiesen. Die zu erbringenden Leistungen und ihre Zuordnung ergeben sich aus der Anlage 1. Die Leistungsnachweise werden durch Klausuren, mündliche Leistungsüberprüfungen,

Übungsaufgaben, Hausarbeiten oder mündliche Präsentation erbracht.

(3) Die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden nach dem KATS-System bewertet (vgl. Anlage 2).

#### § 11

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

#### § 12

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versor-

genden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(5) Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungsüberprüfungen.

#### § 13

##### Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Leistungsüberprüfungen und Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfung bestanden ist und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält er hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

#### § 14

##### Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Die Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten vier Fachsemester abgelegt wurde.

(3) Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verfahrens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung bis zum Ablauf des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgebenden Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die vorgeschriebenen Fristen bezüglich der Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, wenn sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern und ein freiwillig absolviertes Praxissemester. Die erforderlichen Nachweise obliegen den Studierenden.

#### § 15

##### Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen, Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Leistungsüberprüfungen und Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Leistungsüberprüfung und einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. § 14 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholung einer studienbegleitenden Leistungsüberprüfung und die Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling auf Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung ein neues Thema für die Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit zu stellen. Versäumt der Prüfling die Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 9 Abs. 3 Satz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 16

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit

Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit anerkannt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Soweit gemäß § 29 a Abs. 2, 3 und 5 Universitätsgesetz die Abschlussprüfung einer Fachhochschule an die Stelle der Diplom-Vorprüfung tritt, aber Fächer nicht enthält, die an der Universität Koblenz-Landau Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, kann die Auflage erteilt werden, durch jeweils eine Studienleistung in diesen Fächern Kenntnisse nachzuweisen, die den Anforderungen der Diplom-Vorprüfung entsprechen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 17

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

### § 18

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen erfüllt hat.

(2) Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Anlage 1.

### § 19

#### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird entlastet durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsüberprüfungen gemäß § 10 Abs. 2. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen in folgenden Fachgebieten:

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Wirtschaftswissenschaft.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Anlage 1 und der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll am Ende des vierten Semesters erfolgen. Die Prüfungstermine sollen so festgelegt werden, dass die Gesamtprüfung innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden kann.

### § 20

#### Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote ermittelt. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Kreditpunkte-Konto und aus den Fachnoten. Dabei wird die Durchschnittsnote aus dem Kreditpunkte-Konto mit dem Multiplikator 1, die Durchschnittsnote der Fachnoten mit dem Multiplikator 2 gewichtet. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen und Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Darüber hinaus werden die Themengebiete der einzelnen Prüfungen aufgeführt. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## III. Diplomprüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge der Sozialwissenschaften einschließlich ihrer interdisziplinären Aspekte überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 22

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen erfüllt, die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften bestanden hat und die erfolgreiche Teilnahme an einem 16-wöchigen Praktikum nachweist.

### § 23

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird entlastet durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsüberprüfungen gemäß § 10 Abs. 2. Die

Diplomprüfung besteht aus einer Fachprüfung und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfung ist das Stoffgebiet der Lehrveranstaltungen, die der Kerndisziplin nach Maßgabe von Modul 8 in der Anlage 1 der Studienordnung zugeordnet sind.

(2) Die Fachprüfung der Diplomprüfung kann vor oder nach dem Anfertigen der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Die Meldung zur Diplomprüfung soll möglichst am Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters erfolgen; § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

### § 24

#### Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Prüfling kann freiwillige Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Diplomprüfung sind, auf dem Diplomzeugnis ohne Note vermerken lassen. Dies trifft auch für Praktika außerhalb der Hochschule zu.

### § 25

#### Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus der Fachnote, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote des Kreditpunkte-Kontos, die im Verhältnis 3 : 4 : 3 gewichtet werden. Die Gesamtnote des Kreditpunkte-Kontos errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen.

### § 26

#### Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen, die Fachnote, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Darüber hinaus werden die Themengebiete der einzelnen Prüfungen sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (§ 1) beurkundet. Die Diplomurkunde wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan desjenigen Fachbereichs, zu dem die Kerndisziplin gehört, in dem der Prüfling seine Diplomarbeit anfertigt, unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 27

#### Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab

dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungsüberprüfungen.

##### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

##### § 29

#### Widerspruchsmöglichkeiten

Gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

##### § 30

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 17. Januar 2001

Der Dekan des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Bernd Schwarz

Landau, den 17. Januar 2001

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Philologie  
Prof. Dr. Rolf Schieder

Landau, den 17. Januar 2001

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Eckhard Friedrich

Anlage 1 zu § 10 Abs. 2: Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

Die nachstehenden Tabellen beschreiben die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Leistungsnachweise (L) bzw. Nachweise der aktiven Teilnahme (T). Die Zuordnung des Prüfungsstoffes zu den einzelnen studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen und Prüfungen sind mit SP (studienbegleitende Leistungsüberprüfungen), VP (Diplom-Vorprüfung) und mit HP (Diplomprüfung) gekennzeichnet. Die zu den einzelnen Bausteinen geforderten Leistungsnachweise erstrecken sich insgesamt auf den Stoff aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bausteins (vgl. Anlage 2 Ziffer 1 Satz 2).

Leistungsnachweise werden durch Klausuren, mündliche Leistungsüberprüfungen, Übungsaufgaben, Hausarbeiten oder mündliche Präsentationen erbracht. Die Leistungen der inhaltlich verwandten oder aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen können auch durch einen zusammengefassten Leistungsnachweis nachgewiesen werden.

Unter dem Nachweis der aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird eine Bescheinigung verstanden, die erteilt wird aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen regelmäßiger Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Lehrveranstaltung; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

## 1. Diplom-Vorprüfung

Module Bausteine	Anzahl der Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Anzahl der L und T	Semester	KATS
Einführungen				
Studienberatende Einführungsveranstaltung	1 Seminar		1	
Berufsfeldinformation	1 Seminar		1	
Wissenschaftliches Arbeiten	1 Seminar		1	
Schlüsselqualifikationen	1 Seminar		1	
Einführung in die Sozialwissenschaften	1 Seminar		1	
Information und Kommunikation	SP			
Grundlagen der Information und der Kommunikation	1 Seminar + 2 Übungen	2 L/SP	1,2,3	Mindestens 2x2
Theoriebildung und Methodologie	SP			
Sozialwissenschaftliche Theoriebildung	1 Vorlesung + 2 Seminare	2 L/SP	2,3,4	Mindestens 2x2
Sozialwissenschaftliche Methoden	SP			
Statistische und mathematische Grundlagen	1 Seminar		1	
Verteilungen und Tabellen	2 Übungen	2 L/SP	2,3	Mindestens 2x2
Multivariate Verfahren und Modelle	1 Übung	1 L/SP	4	Mindestens 2
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Kerndisziplinen	VP in 3 Kerndisziplinen			
Politikwissenschaftliche Grundsachverhalte	2 Vorlesungen + 2 Seminare	2 T	1,2,3,4	
Soziologische Grundsachverhalte	2 Vorlesungen + 2 Seminare	2 T	1,2,3,4	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundsachverhalte	2 Vorlesungen + 2 Seminare	2 T	1,2,3,4	
Wahlbereich Grundlagenwissen Kerndisziplinen (2 von 3)				
Politikwissenschaft	3 Seminare	1 T	2,3,4	
Soziologie	3 Seminare	1 T	2,3,4	
Wirtschaftswissenschaft	3 Seminare	1 T	2,3,4	
Fremdsprachenangebot (Englisch oder Französisch oder Kleinere Sprachen)	3 Übungen	2 L/SP	2,3,4	Mindestens 2x2
				Mindestpunktezah pro Absolvent: 18

## 2. Diplomprüfung

Module Bausteine	Anzahl der Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Anzahl der L und T	Semester	KATS
Information und Kommunikation	SP			
Vertiefungskurs Informationsverarbeitung	3 Übungen	2 L/SP	6,7,8	Mindestens 2x2
Verwaltung und Recht	SP			
Verwaltung und Recht	3 Seminare	2 L/SP	5,6	Mindestens 2x2
Theoriebildung und Methodologie	SP			
Methodologie	1 Vorlesung + 1 Seminar	2 L/SP	5,6	Mindestens 2x2
Sozialwissenschaftliche Methoden	SP			
Forschungsdesign und Datenerhebung	2 Übungen	2 L/SP	7,8	Mindestens 2x2
Wahlbereich Kerndisziplinen (1 von 3)	HP			
Politikwissenschaft	7 Seminare	4 T	5,6,7,8	
Soziologie	7 Seminare	4 T	5,6,7,8	
Wirtschaftswissenschaft	7 Seminare	4 T	5,6,7,8	
Praxisbezogene Qualifikationsprofile (Wahl von 2)	SP			
Öffentlichkeitsarbeit und Medien	1 Vorlesung + 3 Seminare + 4 Praxisseminare	3 L/SP	5,6,7,8	Mindestens 3x2
Evaluation	1 Vorlesung + 3 Seminare + 4 Praxisseminare	3 L/SP	5,6,7,8	Mindestens 3x2
Interessenvermittlung und -organisation	1 Vorlesung + 3 Seminare + 4 Praxisseminare	3 L/SP	5,6,7,8	Mindestens 3x2
Kulturmanagement	1 Vorlesung + 3 Seminare + 4 Praxisseminare	3 L/SP	5,6,7,8	Mindestens 3x2
Bildungsmanagement	1 Vorlesung + 3 Seminare + 4 Praxisseminare	3 L/SP	5,6,7,8	Mindestens 3x2
Interkulturalität und Internationale Kommunikation	1 Vorlesung + 3 Seminare + 4 Praxisseminare	3 L/SP	5,6,7,8	Mindestens 3x2
Fremdsprachenangebot	3 Übungen	2 L/SP	6,7,8	Mindestens 2x2
16-wöchiges Praktikum		Nachweis	nach 7. Sem.	Mindestens 4
				Mindestpunktezahl pro Absolvent: 36

Freiwillige Wahlveranstaltungen:

Grundstudium und Hauptstudium:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus den Fachbereichen 5-7

Anlage 2 zu § 10 Abs. 3: KATS-System

1. Die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden nach dem Kreditpunkte-Akkumulierungs-Transfer-System (KATS) nachgewiesen. KATS-Punkte bescheinigen Gesamtleistungen. Die Leistungen werden durch eine oder mehrere schriftliche oder mündliche Studienleistungen pro Modul nachgewiesen. Die Noten sehr gut bis ausreichend bescheinigen erfolgreiche Teilnahme.

2. Pro Leistungsnachweis können maximal je fünf Kreditpunkte vergeben werden:

Note 1 = 5 Punkte

Note 2 = 4 Punkte

Note 3 = 3 Punkte

Note 4 = 2 Punkte.